

NEUE ADRESSE ab  
8. September 1982  
1090 Wien, Augasse 2-6

SN-48/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

23/SN-48/ME

**WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT**  
**(HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL)**  
A-1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1

Zahl ...P/79/84.....

Wien, am 6. April 1984

Es wird gebeten, in der Antwort  
die vorstehende Zahl anzuführen

An das  
Präsidium des Nationalrates

Reichsratstraße  
1010 Wien

GESETZENTWURF  
7 - GE/19 84  
Datum: 9. APR. 1984  
1984 - 04 - 13  
Frasen er

*H. Bauer*

Betreff: Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984  
(früher 1982).

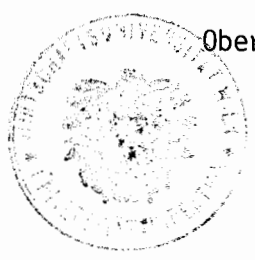
Die Universitätsdirektion der Wirtschaftsuniversität Wien beehrt sich,  
die von Herrn Ao.Univ.Prof.DDr. Hans René LAURER zu obigem Betreff ver-  
faßte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um gef.  
Kenntnisnahme, zu übermitteln.

Dem Bundesministerium für Justiz wurde gleichzeitig ein Exemplar der  
Stellungnahme übermittelt.

Der Universitätsdirektor:

*Libowitzky*

Oberrat Dr.H.D. Libowitzky



Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.002/8-II 1/83

An die  
Wirtschaftsuniversität Wien

Augasse 2 - 6  
1090 W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Änderungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (früher 1982) samt Erläuterungen.

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982, 1084 Blg.NR XV. GP, ist in der XV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat nur zum Teil beraten worden. Das Ergebnis der Beratungen hat seinen Niederschlag im Strafverfahrensänderungsgesetz 1983, BGBl.168, gefunden.

Da sich seit Einbringung der Regierungsvorlage das Bedürfnis nach einer Reihe von Ergänzungen sowie einer Änderung ergeben hat, ist beabsichtigt, die unerledigt gebliebenen Teile zusammen mit diesen Ergänzungen und unter Berücksichtigung der Änderung nach Durchführung eines darauf beschränkten ergänzenden Begutachtungsverfahrens neu einzubringen.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, Ausfertigungen des oben angeführten Teilentwurfes und der Erläuterungen hiezu mit dem Ersuchen zu übersenden, eine Stellungnahme womöglich so zu übermitteln, daß sie bis 30.März 1984 hier einlangt.

Soweit möglich, ist die Bezeichnung der Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die in der Regierungsvorlage 1982 vorgenommenen Bezeichnungen gewählt worden. Aus Kostengründen ist es nicht möglich, den übermittelten Entwürfen Stücke dieser Regierungsvorlage beizulegen.

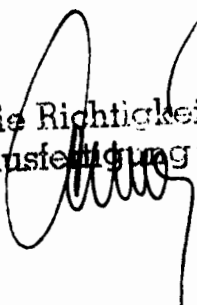
Der Entschliebung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung der Geschäftsordnung 1961 entsprechend, wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Justiz hievon in der diesem übersandten Stellungnahme zu verständigen.

26.Jänner 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



INSTITUT FÜR BÜRGERLICHES RECHT  
HANDELSRECHT U. WERTPAPIERRECHT  
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN  
1190 WIEN, FRANZ KLEIN-G. 1, TEL. 34 75 44 / 281  
PROF. DR. KARL HANNAK

Wien, am 4. April 1984

EINGEGANGEN

5. April 1984

Erl.....

Magnifizenz

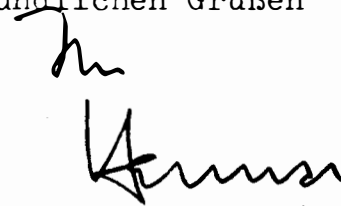
o.Univ.-Prof.Dr.Herbert M a t i s

im HauseBetr:Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes

Eure Magnifizenz !

Prof.DDr.Laurer hat mir beiliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 übersandt. Die Wirtschaftsuniversität ist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden. Ich erlaube mir wunschgemäß die Stellungnahme zur Weiterleitung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

3 Beilagen

WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN  
INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT  
ao.Univ.Prof.DDr. Hans René LAURER

An den  
Herrn Vorsitzenden  
der Fachgruppe Rechtswissenschaften  
der Wirtschaftsuniversität Wien  
Herrn o.Prof.Dr. Karl HANNAK

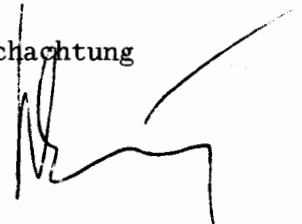
WIEN, 29. März 1984  
1090, AUGASSE 2-6  
TELEFON 34 75 41

im Hause

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Anlage übermittle ich Ihnen die von mir verfaßte Stellungnahme zu einem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (BMJ GZ 318.002/8-II I/83) mit dem Ersuchen, dem Herrn Rektor vorzuschlagen, diese Stellungnahme in 26-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, eine weitere Ausfertigung dieser Stellungnahme hingegen unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz zu senden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Anlage

An das  
Präsidium des Nationalrates

Reichsratstraße  
1010 Wien

Wien, 29. März 1984

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 1984  
BM Justiz GZ 318.002/8-II 1/83

Zu dem mit oben bezeichneter Note des Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 wird entsprechend dieser Note Stellung genommen. Soweit im folgenden Bemerkungen nicht angebracht werden, bestehen keine Bedenken.

#### Zu Art I

1) Zu 01 lit b (§ 19 Abs 5 StGB)

Es ist nicht recht einsichtig, warum die Ersatzfreiheitsstrafe nur vollzogen werden soll, soweit die Geldstrafe auch bei den Eigentümern des Unternehmers nicht eingebracht werden kann. Dadurch wird nämlich die Haftung des Rechtsbrechers gegen die Intention des StGB zu einer subsidiären.

2) Zu 01 b (§ 46 Abs 1 StGB)

Es wäre angezeigt, im Falle, daß der Rechtsbrecher nicht glaubhaft macht, daß er keinen Vermögensvorteil aus der Straftat mehr in Händen hält, eine bedingte Strafnachsicht auszuschließen. Gegenwärtig spielt die bedingte Strafnachsicht in der Kalkulation des Rechtsbrechers und die - meist im Ausland - verborgen gehaltene Beute eine bestimmte Rolle. Die Relation könnte durch eine derartige Bestimmung so geändert werden, daß doch mit einem Herausrücker der Beute zu rechnen ist. Der erwähnte Gedanke sollte bei der Novellierung des § 46 StGB durch einen Ausschluß solcher Rechtsbrecher von der bedingten Strafnachsicht kodifiziert werden.

## 3) Zu Z V

Die Bestimmung erscheint verfassungswidrig und kriminalpolitisch überdies bedenklich.

Wie der Verfassungsgerichtshof im Erk Slg 4669/1964 festgestellt hat, kann zwar die Bezugnahme des Gesetzes auf wirtschaftliche Gegebenheiten durchaus hinreichende Richtlinien für den Verordnungsgeber darstellen. Dies trifft aber nur dann zu, wenn sich aus den wirtschaftlichen Gegebenheiten Schlüsse in bestimmter Richtung ableiten lassen. Der Ausdruck aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen in einem Gesetz, das sich sonst mit wirtschaftlichen Dingen nicht weiter befaßt, wie das im StGB ganz offenkundig der Fall ist, ist aber nicht so konkret, daß sich nach irgend einer bestimmten Richtung hin eine Bindung des Verordnungsgebers erkennen läßt.

Aus Art 18 Abs 1 und 2 B-VG folgt weiters, daß der gleiche Maßstab, der für die Frage der formalgesetzlichen Delegation anzuwenden ist, auch für die Frage anzuwenden ist, ob ein Individualakt durch das Gesetz hinreichend vorausbestimmt ist. Insbesondere muß dies im Strafrecht gelten, wo das Legalitätsprinzip ja lange vor der verfassungsrechtlichen Fundierung bereits zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Rechtsordnung geworden war.

Im übrigen wird die Frage, ob der Täter im volkswirtschaftlichen Interesse gehandelt hat in der Regel weder von den Staatsanwaltschaften noch von den Gerichten beantwortet werden können. Es wird daher regelmäßig zu kostspieligen Sachverständigengutachten aus dem Gebiete der Volkswirtschaft kommen, ohne daß dadurch wirklich eine eindeutige Lösung erzielt wird. Insbesondere muß ja bedacht werden, daß dem Täter unter Umständen ein Irrtum über das Unrecht der Tat zugute kommen kann (§ 9 Abs 1 StGB). Die Bestimmung wird also den Effekt haben, daß die mit dem Zweiten Antikorruptionsgesetz BGBl 1980/205 geschaffenen Strafbestimmungen des § 159 Abs 2 StGB wahrscheinlich unter erheblichen Kostenaufwand für die Strafgerichtsbarkeit praktisch beseitigt wird.

Es ist natürlich durchaus denkbar, daß sinnvolle Motive bestehen, ein Unternehmen, das sich in statu cridae befindet, dennoch aus volkswirtschaftlichen Interesse weitergeführt wird. Diese Entscheidung kann

aber nicht dem leitenden Angestellten (§§ 161, 309 StGB) des Unternehmens vorbehalten bleiben, sondern einer den verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügenden Willensbildung jener Gebietskörperschaft, die dieses Unternehmen trotz der vorangeführten Situation weiterführen will. Derartige Zusicherungen sollten auch dann – wenn eine Verbindlichkeit der Gebietskörperschaft noch nicht besteht – straffrei machen –, nicht aber ein "volkswirtschaftliches Interesse", dessen Einfügung in das Gesetz in Wahrheit die wirtschaftspolitische Auseinandersetzung in die Strafgerichtsbarkeit überträgt, weil sie entscheiden müßte, ob ein volkswirtschaftliches Interesse gegeben ist, wenngleich die vorhin angeführten Sachverständigen-gutachten einzuholen sein werden.

#### Zu Art IV Z 11

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß es sich um eine Angelegenheit des Armenwesens (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) handelt. Trifft dies zu, so handelt es sich bei der vorgeschlagenen Bestimmung zweifellos um eine verfassungswidrige Bestimmung. Die Abgrenzung zwischen Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung ist nämlich nach eindeutiger Meinung der Lehre dahin zu ziehen, daß ein Grundsatzgesetz nicht soweit determiniert sein kann, daß es selbst im Sinne des Art 18 Abs 1 B-VG Grundlage der Vollziehung sein könnte (Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 204 uam), was aber vorliegendenfalls gegeben wäre.

#### Zu Art X Z 3 (§ 6 Abs 2 Tilgungsg.)

Die Neuregelung der beschränkten Auskunft erscheint durchaus sinnvoll, doch muß bedacht werden, daß das Ausmaß der verhängten Strafe nicht unbedingt Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des Täters zuläßt. Andere Bestimmungen der Rechtsordnung stellen überdies nicht auf die wirklich verhängte Strafe, sondern auf die Strafdrohung ab, die der Täter verwirklicht hat. (zB § 13 GewO).

Es sollte daher lit a wie folgt formuliert werden:

- "a) wenn die Straftat, derentwegen eine Verurteilung stattgefunden hat, nicht mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, es sei denn, daß bereits fahrlässiges Verhalten die Verurteilung nach sich zieht, und überdies keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist".



Zu Art XII

Der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)" müßte vor die Überschrift "Änderung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit" gesetzt werden.

Zu Art XVII

Die Zitation des Nationalbankgesetzes müßte der Kundmachung der Wiederverlautbarung, BGBl 1984/50, angepaßt werden.

Das Verhältnis zu § 8 Abs 1 Wertpapieremissionsgesetz BGBl 1979/65 erscheint einigermaßen klärungsbedürftig, da die durch § 8 angedrohte Strafe unter Umständen höher sein kann, als die gerichtliche Strafe, insbesondere dann, wenn Schuldverschreibungen ohne schriftliche Bewilligungen des BMF im Wert von weniger als 200.000 S ausgegeben werden. Andererseits ist nach einer weitverbreiteten Auffassung, eine Bestrafung durch eine Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die weitgehend fehlenden Rechtsfolgen einer solchen stets als weniger strenge Strafe anzusehen. Es wird daher empfohlen, nach den Worten "nach anderen Bestimmungen" die Wortfolge, mit strengerer, vom Gericht zu verhängender Strafe" zu setzen.

Zu Art XVIII

Das Zitat in der zweiten Zeile müßte richtig lauten:  
"und im ersten Satz des § 59".